

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0755/2016/MO/BV

Fachteam:	Kommunikations- und Strukturmanagement	Datum:	01.03.2016
Bearbeiter:	Frank Wulff	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Moorrege	16.03.2016	öffentlich

Beitritt der Gemeinden Haselau, Haseldorf und Hetlingen zum Amt Moorrege

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Das Amt Haseldorf und seine Gemeinden Haselau, Haseldorf und Hetlingen haben sich im Jahre 2015 mit der künftigen Verwaltung ihres Amtes beschäftigt, die seit 2006 durch die Stadt Uetersen durchgeführt wird. Der Amtsausschuss Haseldorf hat in seiner Sitzung am 16.12.2015 wie folgt beschlossen: „Aus Gründen der Fristwahrung wird formal der öffentlich-rechtliche Vertrag der Stadt Uetersen und des Amtes Haseldorf vom 22.09.2006 gekündigt. Die Kündigung ist mit einer Frist von einem Jahr zum 31.12.2016 auszusprechen mit der Maßgabe, innerhalb der ersten drei Monate des Jahres 2016 die handelnden Parteien, nach weiteren Verhandlungen untereinander, wieder in den Stand vor dem 16.12.2015 setzen zu wollen.“ Weiter hatte der Amtsausschuss beschlossen: „Der Amtsausschuss bittet den leitenden Verwaltungsbeamten des Amtes Pinnau, Herrn Detlef Brüggemann, einen neutralen Vergleich der Angebote der Stadt Uetersen und des Amtes Moorrege für die nächste Sitzung des Amtsausschusses vorzulegen.“

In seiner Sitzung am 23.02.2016 hat der Amtsausschuss dann noch einmal bekräftigt, die Kündigung der Verwaltungsgemeinschaft mit der Stadt Uetersen aufrecht zu erhalten und gleichzeitig die Einamtung der Gemeinden Haselau, Haseldorf und Hetlingen in das Amt Moorrege zu beantragen. Mit Datum vom 24.02.2015 wurde das Innenministerium durch ein Schreiben der Stadt Uetersen für das Amt Haseldorf über die Beschlüsse informiert und um umgehende Einleitung des Verfahrens gebeten.

Mit Ausnahme des § 1 Abs. 2 Amtsordnung (AO) und den Inhalten der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeinde-, der Kreis- und der Amtsordnung (GKAVO) gibt es keine gesetzlichen Regelungen. Danach entscheidet der Innenminister nach Anhörung der Gemeindevertretungen der Gemeinden beider Ämter und des Kreistages Pinneberg. Durch die Anhörung wird er nicht in der Weise gebunden, dass er Vorschläge der Angehörten als seine Entscheidung zu übernehmen hat. Anhörung i. S. von § 1 Abs. 2 bedeutet, dass sich das Innenministerium vor seiner Ent-

scheidung sich ein Bild über die Auffassung der in Frage kommenden Gemeinden und der überörtlichen Gebietskörperschaft, des Kreises, verschafft. Aus der Formulierung im Gesetz folgt, dass das Innenministerium zwar gehalten ist, die Auffassung der Betroffenen zur Kenntnis zu nehmen, nicht jedoch seinen Beschluss hiernach zu richten. Als betroffene Gemeinden für die erforderliche Anhörung sind alle Gemeinden zu sehen, die dem Amt bereits angehören und sich dem anderen Amt anschließen wollen. Die Anhörung beider Ämter selbst sieht § 6 Abs. 1, Nr. 1 GKAVO vor. Als die Gemeinde Appen im Jahre 2006 in das Amt eingegliedert worden ist, war keine Beteiligung der einzelnen Gemeinden des Amtes Moorrege erfolgt. Die Eingliederung erfolgte damals im Rahmen der Fusionsforderungen seitens des Landes. Das Innenministerium hatte damals ausdrücklich auf die Stellungnahmen aller Gemeinden verzichtet. Es waren nur die Beschlüsse der Gemeindevertretung Appen und des Amtsausschusses Moorrege notwendig. Das Verfahren im Sinne des § 6 GKAVO war damals nicht anzuwenden. Gleichwohl waren sich die Gemeinde Appen und das Amt Moorrege einig, die betroffenen ehrenamtlichen Vertretungen einzubeziehen, so dass es zur Einsetzung eines interkommunalen Fusionsausschusses gekommen war.

Nun aber ist die Entscheidung aller Gemeindevertretungen beider Ämter notwendig. Die Gemeindevertretungen Haseldorf und Hetlingen haben bereits entschieden und der Eingliederung ihrer Gemeinden in das Amt Moorrege zugestimmt. Die Gemeindevertretung Haselau wird voraussichtlich am 31.05.2016 darüber entscheiden.

Durch die geplante Eingliederung der drei Gemeinden zum 01.01.2017 verbleibt ein restlicher Zeitraum von neun Monaten, in dem das gesamte rechtliche Verfahren zur Eingliederung durchzuführen ist. Das Innenministerium hat signalisiert, seine Entscheidung im Juni treffen zu wollen, um den organisatorischen Planungen, die letztendlich von der endgültigen Entscheidung des Innenministeriums anhängig sind, genügend Zeitraum zu geben. Dem Innenministerium sind bis Ende Mai somit Beschlüsse und Stellungnahmen von insgesamt 13 Gremien vorzulegen. Für das Amt Moorrege ist es dabei wichtig, dass die Gemeinden des Amtes Moorrege frühzeitig über die Eingliederung der Gemeinden entscheiden. Nur nach vorliegender Beschlussfassung dieser Gemeinden kann der Kreistag entscheiden, der das nächste Mal am 18.05.2016 zusammentreten wird. Der Kreistag ist verpflichtet, die Stellungnahmen der kreisangehörigen Gemeinden bei seiner Stellungnahme zu berücksichtigen. Weiter ist es wichtig, möglichst frühzeitig zur Herstellung der Planungssicherheit eine Richtung der Gemeinden des Amtes und des Amtsausschusses Moorrege selbst zu haben.

Wie bereits oben erwähnt, ist das Innenministerium bei seiner Entscheidung nicht an die Stellungnahmen der Gemeinden und des Amtes gebunden. Gleichwohl muss die Stellungnahme einer Gemeinde vorliegen. Über den 01.06. hinausgehende Beschlussfassungen der Gemeindevertretungen würden also zu einer Verzögerung beim Verfahren des Innenministeriums führen, was erhebliche Auswirkungen auf die restliche Planungszeit und die Umsetzung der Eingliederung haben könnte.

Die Rechtsnachfolge des Amtes Moorrege für das Amt Haseldorf stellt die Nachfolge sowohl in der öffentlich-rechtlichen als auch in der privatrechtlichen Rechtsposition dar. Einer besonderen Regelung der Rechtsnachfolge bedarf es nicht, wenn ein Amt in seiner Gesamtheit in ein anderes Amt eingegliedert wird, so wie es hier der Fall ist. Das aufnehmende Amt Moorrege wird insoweit ohne Weiteres Gesamtrechtsnachfolger. Neben den öffentlich-rechtlichen Rechten und Pflichten geht das gesamte Ak-

tiv- und Passiv-Vermögen kraft Gesetzes auf die Rechtsnachfolgerin über. Auch Aufgabenübertragungen nach § 5 Abs. 1 AO werden erfasst. Eine besondere Regelung ist nicht erforderlich.

Aus Sicht der Verwaltung ist die Eingliederung der drei Gemeinden in das Amt Moorrege grundsätzlich zu begrüßen. Ihre Struktur, Umgebung, innere Organisation und Rolle im Kreis Pinneberg passen zu den vorhandenen Gemeinden des Amtes Moorrege. Durch die Eingliederung wächst die Einwohnerzahl auf rd. 23.000 Einwohner. Die Fläche wächst um 79 % auf rd. 13.800 ha. Damit würde das neue Amt im Vergleich zu allen 19 Verwaltungen im Kreis die flächenmäßig größte und bezogen auf die Einwohnerzahl die viertgrößte Verwaltung darstellen.

Positiver hervorzuheben ist, dass bei einer Größe von 23.000 Einwohner die für kommende Strukturreformen bedeutende Grenze von 20.000 Einwohnern deutlich überschritten ist.

Ebenso ist im Hinblick auf die geplante Änderung der Amtsordnung bezüglich der Anordnungsbefugnis des Innenministers zu Verwaltungsgemeinschaften das Zusammenrücken beider Ämter ein weiterer wichtiger Schritt.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass durch den Beitritt des Amtes Haseldorf zum Amt Moorrege der Bestand des Amtes Moorrege für die Zukunft gesichert wird.

Finanzierung:

Die Eingliederung der Gemeinden Haselau, Haseldorf und Hetlingen wird Auswirkungen auf die Berechnung der Amtsumlagen haben. Es wurde eine Berechnung auf Basis der Haushaltsdaten des Jahres 2015 durchgeführt. Diese Berechnung wurde den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der Gemeinden beider Ämter bereits im Sommer 2015 zur Verfügung gestellt.

Die bisherigen Amtsumlagen des Amtes Moorrege und des Amtes Haseldorf für 2015 stellen sich wie folgt dar:

Amt Moorrege:

Appen: 680.728,00 €
Groß Nordende: 94.496,00 €
Heidgraben: 322.334,00 €
Heist: 367.862,00 €
Holm: 421.394,00 €
Moorrege: 526.937,00 €
Neuendeich: 68.112,00 €

Summe : 2.481.863,00 €

Amt Haseldorf:

Haselau: 128.500,00 €
Haseldorf: 201.000,00 €
Hetlingen: 149.600,00 €

Summe: 479.100,00 €

Summe insgesamt: 2.960.963,00 €

Die Eingliederung würde auf der Basis der Zahlen aus 2015 bezogen auf das Jahr 2015 zu folgenden Veränderungen bei der Amtsumlage führen:

Appen: 700.646,00 € (+ 19.918,00 €)
Groß Nordende: 97.261,00 € (+ 2.765,00 €)
Heidgraben: 331.766,00 € (+ 9.432,00 €)
Heist: 378.626,00 € (+ 10.764,00 €)
Holm: 433.724,00 € (+ 12.330,00 €)
Moorrege: 542.354,00 € (+ 15.417,00 €)
Neuendeich: 70.105,00 € (+ 1.993,00 €)
Haselau: 147.134,00 € (+ 18.634,00 €)
Haseldorf: 230.086,00 € (+ 29.086,00 €)
Hetlingen: 171.277,00 € (+ 21.677,00 €)

Summe: 3.102.979,00 € (+ 142.016,00 €)
--

Wie sich die Amtsumlage nach einem Beitritt des Amtes Haseldorf im ersten gemeinsamen Haushalt für das Jahr 2017 tatsächlich darstellt, kann hier nicht dargestellt werden. Jede Berechnung, die aufgrund von Wahrscheinlichkeiten und jetzigen Annahmen erstellt werden würde, gäbe ein falsches Bild wieder.

Die genaue Amtsumlage – sofern Haseldorf endgültig dem Amt Moorrege beitrifft – ergibt sich erst aus der gemeinsamen Beratung zur Umlage 2017. Alles andere hätte unseriösen Charakter und wäre keinesfalls als Diskussionsgrundlage heranzuziehen.

Fördermittel durch Dritte:

Für die Eingliederung der drei Gemeinden selbst besteht keine Fördermöglichkeit. Eine Förderung seitens des Landes Schleswig-Holstein wie in den Jahren 2004-2006 („Hochzeitsprämie“) zur Durchführung der Anordnungen zur Änderung der Verwaltungsstrukturen gibt es aktuell nicht.

Für den notwendigen Anbau an das Amt Moorrege werden die entsprechenden Fördermöglichkeiten natürlich berücksichtigt und beantragt.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die Eingliederung der Gemeinden Haselau, Haseldorf und Hetlingen in das Amt Moorrege wird grundsätzlich begrüßt.
Begründung (optional): _____
2. Der Amtsdirektor wird beauftragt, das Innenministerium über die Beschlussfassung zu informieren.

Weinberg